

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

52. Stück, 26.04.1913

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 26. April 1913.) 52. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. April 1913, betreffend die Einrichtung von Schweinemästereien.  
 N<sup>o</sup> 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1913, betreffend die Bahnpolizeibeamten der Kleinbahn (Straßenbahn) in der Stadt Rüstingen.

### N<sup>o</sup> 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einrichtung von Schweinemästereien.

Oldenburg, den 16. April 1913.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden im Höchsten Auftrage über die Einrichtung von Schweinemästereien folgende Vorschriften erlassen:

#### § 1.

Als Schweinemästereien im Sinne dieser Bekanntmachung gelten Schweinehaltungen, in denen regelmäßig gleichzeitig mehr als 50 über 4 Monate alte Schweine gehalten werden.

#### § 2.

Von jeder Neuanlage einer Schweinemästerei ist dem Amte (Magistrat der Städte I. Klasse) vor der Inbetrieb-



nahme unter Beifügung eines Lageplans schriftlich Anzeige zu erstatten.

## § 3.

Schweinemästereien dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 40 m von fremden Wohnhäusern und von öffentlichen Wegen und Plätzen errichtet werden.

## § 4.

Die Fußböden in den Gängen und Ställen müssen undurchlässig und so hergestellt sein, daß die Flüssigkeiten in bestimmter Richtung abfließen.

## § 5.

Jede Mästerei muß mit ausreichenden Entlüftungsvorrichtungen versehen sein. Entlüftungsröhre müssen mindestens 1 m über die Dachfirste von weniger als 40 m entfernt liegenden Wohnhäusern hinausragen.

## § 6.

Sauche und sonstige Abwässer müssen außerhalb der Ställe in verdeckten Kanälen in eine wasserdichte Sauchegrube geleitet werden, die stets mit einem Deckel dicht verschlossen zu halten ist. Die Grube darf keinen Abfluß haben.

## § 7.

In Städten und geschlossenen Orten darf die Aufbewahrung von Dünger aus Schweinemästereien außerhalb der Ställe nur in geschlossenen, undurchlässigen Düngergruben geschehen, die nur einen Ausfluß nach einer Sauchegrube haben dürfen. Die Grube muß häufig geleert werden und darf nicht überfließen. Die Leerung sowie die Abfuhr des Düngers und der Sauche darf nur bis 7 Uhr morgens geschehen.

## § 8.

Für Mästereien, die außerhalb der Städte und geschlossenen Orte belegen sind, sowie für bestehende Mästereien kann das Amt — Stadtmagistrat — Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3—7 zulassen.

## § 9.

Durch Gemeinde- oder Ortsstatut können weitergehende Vorschriften erlassen werden.

## § 10.

Gewerbliche Schweinemästereien (§ 16 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes) unterliegen der Aufsicht durch die beamteten Tierärzte.

## § 11.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oldenburg, den 16. April 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

## № 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bahnpolizeibeamten der Kleinbahn (Straßenbahn) in der Stadt Nüstingen.

Oldenburg, den 19. April 1913.

Im Höchsten Auftrage wird zur Abänderung der Bekanntmachung vom 1. März 1913, betreffend den Erlaß von Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt

Küstringen, bestimmt, daß der Abschnitt VI der Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 über die Bahnpolizeibeamten auf die genannte Kleinbahn anzuwenden ist. Die Bestellung der Bahnpolizeibeamten erfolgt aber nicht durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde, sondern durch das Großherzogliche Amt Küstringen, dem auch die Beeidigung obliegt.

Oldenburg, den 19. April 1913.

Staatsministerium.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

